

Förderprogramm Ökologie

Bunte Gärten

Förderrichtlinie zur Umwandlung von sogenannten „Schottergärten“ und versiegelten Flächen in naturnah gestaltete Vorgärten / Gärten

Version: 2.2

1 Versionsnachweis

In der nachfolgenden Tabelle werden alle Änderungen an diesem Dokument mit Versionsnummer, Datum und Beschreibung der Änderung dokumentiert.

Version	Datum	Autor	Bemerkungen
0.1	20.05.2022	Klaus Hofmann (Bauamt)	Entwurf
1.0	24.05.2022	Klaus Hofmann (Bauamt)	Version 1
2.0	30.11.2022	Stephanie Krause (Bauamt)	Version 2.0, Anpassungen und Ergänzungen zur Neuauflage der Förderrichtlinie für den Zusammenschluss versch. Förderrichtlinien im gemeinnützigen „Förderprogramm Ökologie“
2.1	21.02.2023	Iris Breideband (Bauamt)	Version 2.1, div. Anpassungen
2.2	02.04.2024	Lukas Thum (Bauamt)	Version 2.2 div. Anpassungen

Inhaltsverzeichnis

Versionsnachweis	2
1 Förderziel und Zuschusszweck	4
2 Fördervoraussetzungen.....	4
3 Höhe der Förderung	4
4 Förderfähigkeit	5
5 Anforderungen an die Neugestaltung	5
6 Förderausschluss	5
7 Zuwendungsempfänger:innen	6
8 Antragstellung / Förderantrag.....	6
9 Bewilligung	6
10 Verwendungsnachweis und Auszahlung	7
11 Bedingungen und Auflagen	7

1 Förderziel und Zuschusszweck

Ziel der Förderung ist eine ökologische Aufwertung von bebauten Ortslagen in Linsengericht zur Verbesserung des Kleinklimas (z.B. Vermeidung von Hitzeinseln), der Lebensbedingungen für Tiere und Pflanzen sowie der Bodenfunktion und dem Schutz des Grundwassers. Die Förderung soll die Eigeninitiative stärken und zu einer umfangreichen Entsiegelung beitragen. Es soll ein Anreiz gegeben werden, Schottergärten und versiegelte Flächen insbesondere in privaten Vorgärten so umzuwandeln, dass diese eine möglichst flächendeckende Vegetation aufweisen, Angebote für Insekten und andere Tiere bieten und das Regenwasser gut versickern lassen.

2 Fördervoraussetzungen

Gefördert wird die Umgestaltung insbesondere von Schottergärten und von versiegelten Flächen in Blühflächen auf für Wohnzwecke genutzten Grundstücken in der Gemeinde Linsengericht.

- a. Versiegelte und teilversiegelte Flächen sind solche, die eine Bodenabdeckung mit z.B. Beton, Betonplatten, Asphalt oder Pflasterungen aller Art, Kies oder Schotter aufweisen. Schottergärten sind Flächen in Vorgärten/Gärten/Grünanlagen, die mit Schotter und/oder Kies bedeckt sind, und ggf. mit einer unverrottbaren Folie gegen Wildkrautwuchs abgedeckt sind.
- b. Über die Förderfähigkeit der Umgestaltung eines Schottergartens oder versiegelter Fläche entscheidet die Gemeinde Linsengericht auf Grundlage von Fotos und Skizzen oder durch einen Vor-Ort-Termin.
- c. Die Mindestgröße der umzuwandelnden Fläche auf einem Grundstück, für die eine Förderung beantragt werden kann beträgt 5 m². Eine Entsiegelung mit anschließender Begrünung muss auf der Fläche nachgewiesen werden. Bei Vorliegen von mehreren kleinen Teilstücken auf einem Grundstück können die Teilflächen addiert werden, um eine Förderfähigkeit zu erreichen.

3 Höhe der Förderung

Der Förderbetrag richtet sich nach der Quadratmeterzahl der umzugestaltenden Fläche. Der Zuschuss wird bewilligt für förderfähige Leistungen gem. Ziff. 2. und ist begrenzt auf 20,00 Euro pro Quadratmeter jedoch höchstens auf 400,00 Euro pro Grundstück.

4 Förderfähigkeit

Folgende Maßnahmen und Leistungen sind förderfähig:

- a. Kosten für die Entsorgung von Schotter, Kies, Beton, Steinzeug von Schottergärten oder versiegelten Flächen sowie die Kosten für weitere, für die Entsiegelung zu entfernenden Materialien.
- b. Kosten für Mutterboden oder vergleichbares Pflanzsubstrat.
- c. Anschaffungskosten von Sträuchern, Stauden, Bäumen und Blühwiesen infolge der Umgestaltung/Entsiegelung.

5 Anforderungen an die Neugestaltung

- a. Es ist Mutterboden oder vergleichbares Pflanzsubstrat als Pflanzerde einzubringen.
- b. Nadelgehölze mit Ausnahme der Europäischen Eibe sind nicht zulässig. Weitere Anforderungen an die Bepflanzung werden nicht gestellt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass für die Bepflanzungen möglichst heimische, blütenreiche Arten oder Blühmischungen empfohlen werden.
- c. Der Einbau von Wurzelvlies/Vegetationsvlies o.Ä. ist in der entsiegelten Fläche nicht zulässig und kann zum Förderausschluss führen.

6 Förderausschluss

Eine Förderung durch die Gemeinde Linsengericht ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- a. Die Entsiegelung/Umgestaltung/Beauftragung förderfähiger Leistungen wurde vor der Förderzusage durch die Gemeinde Linsengericht begonnen.
- b. Die Entsiegelung/Umgestaltung wird bereits durch andere Förderprogramme gefördert.
- c. Die Entsiegelung ist aufgrund anderer gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen durchzuführen (z.B. Baugenehmigung).
- d. Rückbau von versiegelten in teilversiegelte Flächen, da keine Umwandlung in Grünflächen (Vegetationsflächen) erfolgt.

7 Zuwendungsempfänger:innen

- a. Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer:innen oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte) und Mieter:innen.
- b. Bei Antragstellung durch Mieter:innen ist das schriftliche Einverständnis und eine Verpflichtungserklärung der / des Grundstückseigentümer:in vorzulegen. Idealerweise wird der Antrag durch die / den Eigentümer:in selbst gestellt.
- c. Bei Wohnungseigentümer:innengemeinschaften ist mit dem Förderantrag ein bestandskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen.
- d. Pro Grundstück kann nur ein Antrag gestellt werden.

8 Antragstellung / Förderantrag

- a. Die Förderung ist unter Verwendung des Formulars „Förderantrag Bunte Gärten“ der Gemeinde Linsengericht vor dem Beginn der Umgestaltung und vor einer Beauftragung eines Dienstleisters zu beantragen.
- b. Der Förderantrag ist einzureichen bei: Gemeinde Linsengericht, Gemeindevorstand, Bauamt Amtshofstraße 1, 63589 Linsengericht. Dem Antrag sind Fotos und eine Skizze beizufügen, die den derzeitigen Stand der Versiegelung zeigt. Außerdem ist eine Skizze oder Beschreibung beizufügen, die die geplante Entsiegelung und Neugestaltung verdeutlicht.
- c. Förderanträge können bis spätestens 31.12.2024 (Eingangsdatum) gestellt werden.

9 Bewilligung

- a. Nach Prüfung der Förderanträge mit allen notwendigen Unterlagen werden Bewilligungen mit der voraussichtlichen Förderhöhe nach der Reihenfolge der Antragseingänge erteilt. Es zählt das Datum des Antragseingangs bei der Gemeinde Linsengericht.
- b. Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuwendungsgewährung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.
- c. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.
- d. Mit Bekanntwerden des Förderbescheids darf mit der Maßnahme begonnen werden. Die Umgestaltung der Fläche muss innerhalb von sechs Monate nach der Bewilligung abgeschlossen sein.

10 Verwendungsnachweis und Auszahlung

- a. Nach Abschluss der Arbeiten sind dem Gemeindevorstand folgende Unterlagen innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung vorzulegen:
 - Rechnungen und Zahlungsnachweise,
 - ggf. Auftrag Entsorgungsnachweise der Versiegelungsbeläge
 - Fotos zum Zustand nach der Entsiegelung/Umgestaltung.
- b. Ergibt die Prüfung des Verwendungsnachweises, dass die Maßnahme nicht in dem im Förderantrag dargestellten Umfang umgesetzt wurde, so kann der Zuschuss entsprechend gekürzt oder versagt werden. Sind die anerkannten Kosten niedriger als der im Bewilligungsbescheid genannte voraussichtliche Förderbetrag verringert sich die Förderung entsprechend.

11 Bedingungen und Auflagen

- a. Bedienstete der Gemeinde Linsengericht sind berechtigt nach der Umgestaltung die fachgerechte Ausführung der Maßnahme zu prüfen.
- b. Die geförderten Flächen sind zehn Jahre in dem umgestalteten Zustand (entsiegelt und naturnah begrünt) zu erhalten, beginnend mit der Auszahlung des Zuschusses. Wird der Zeitraum von zehn Jahren nicht eingehalten, können Fördermittel zurückgefordert werden. Bei einer Veräußerung ist die Verpflichtung auf den / die Käufer:in zu übertragen.
- c. Die begrünteten Flächen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang von Anpflanzungen sind diese dem Förderziel entsprechend zu ersetzen.
- d. Die Belege (z.B. Förderbescheid, Rechnungen) sind fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht durch z.B. steuerrechtliche Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- e. Änderungen der Fristsetzungen und weitere Auflagen durch die Gemeinde Linsengericht sind vorbehalten.
- f. Fotos der Fläche vor und nach der Umgestaltung dürfen seitens der Gemeinde zur Dokumentation des Projektes erstellt und veröffentlicht werden.
- g. Dieses Förderprogramm ist bis zum 31.12.2024 befristet.

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Linsengericht, 02.04.2024

Der Vorstand der Gemeinde Linsengericht


Albert Ungermann
Bürgermeister

Empfänger
Gemeindevorstand Linsengericht
- Bauamt –
Amtshofstraße 1
63589 Linsengericht

Kontakt: Lukas Thum
Telefon: 06051/709-122
Fax: 06051/709-922
Email: bauamt@linsengericht.de
Sprechzeiten: Mo.-Fr. 08:30 – 12:00 Uhr
Mi. 15:00 – 18:00 Uhr

ANTRAG AUF GEWÄHRUNG EINES ZUSCHUSSES ZUR „FÖRDERUNG VON BUNTEN GÄRTEN“ DER GEMEINDE LINSENGERICHT

1. Antragsteller:in:	
Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	Ortsteil
Telefon	Email
Bankinstitut / BIC	Bankverbindung / IBAN
Kontoinhaber*in	Eigentümer*in

2. Eigentümer:in: <input type="checkbox"/> Identisch mit Antragssteller:in	
Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	Ortsteil
Telefon	Email

3. Förderobjekt:	
Flur, Flurstück	Gemarkung
Straße, Hausnummer	PLZ / Ort
<input type="checkbox"/> Vorgarten <input type="checkbox"/> sonstige Gartenfläche	

4. Beschreibung der geplanten Maßnahme:

Flächenentsiegelung auf _____ m² (mindestens 5 m²)

Asphalt

Beton

Pflaster

Schotter- / Kiesflächen mit Vlies

Bepflanzung mit heimischen

Stauden

Laubgehölzen

Ansaat

Blühwiese

Blühstreifen

Sonstiges:

5. Antragsunterlagen:

Erforderliche Unterlagen:

Einverständniserklärung Eigentümer:innen

Angebot über die Umgestaltung durch ein Unternehmen, falls vorhanden

Fotos des Istzustandes

Skizze der Fläche, die den derzeitigen Stand der Versiegelung zeigt

Geplante Ausführung der Maßnahme:

_____ (Zeitpunkt)

6. Erklärung der / des Antragsteller:in:

Ich / wir erkläre(n), dass:

- mir / uns die Richtlinien der Gemeinde Linsengericht zur Gewährung von Zuschüssen zur „Förderung von Bunten Gärten“ vorliegen und als verbindlich anerkannt werden.
- ich / wir unseren Hauptwohnsitz in Linsengericht habe/n.
- die in diesem Antrag einschließlich seiner Anlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind. Mir / uns ist bekannt, dass die Gemeinde Linsengericht berechtigt ist, einen aufgrund falscher / unvollständiger Angaben gewährten Zuschuss zurück zu fordern.
- die Maßnahme innerhalb von 6 Monaten nach Förderzusage fertiggestellt ist.
- die Maßnahme innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung abzurechnen ist.
- mir / uns bekannt ist, dass eine Bindungsfrist von 10 Jahren besteht.
- mir / uns bekannt ist, dass auf die Gewährung eines Zuschusses kein Anspruch besteht.

7. Hinweise:

Die Förderung kann unter den in der Förderrichtlinie genannten Umständen zurückgefordert werden. Umstände, die zu einer Rückforderung führen könnten, sind der Gemeinde Linsengericht unverzüglich anzuzeigen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Gemeinde Linsengericht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Sobald die Mittel erschöpft sind, wird dies bekannt gegeben.

Die dem Antrag beigefügten Hinweise zum Datenschutz habe ich / wir zur Kenntnis genommen.

Linsengericht, den _____

Unterschrift des / der Antragsteller:in

Information über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß § 51 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Gemeinde Linsengericht, Amtshofstraße 1, 63589 Linsengericht, Telefon: 06051 7090, E-Mail: info@linsengericht.de

Angaben zum Datenschutzbeauftragten:

de-bit Computer-Service GmbH, Seestraße 11, 63571 Gelnhausen, Telefon: 06051 916751800, E-Mail: datschutz@de-bit.de

Gemäß § 55 HDSIG haben Sie das Recht auf Beschwerde und das Recht sich unmittelbar schriftlich oder mündlich an den Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Hessen zu wenden:

Den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) erreichen Sie wie folgt:

Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden, E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de

Die Daten werden verarbeitet zur Bearbeitung des Antrages auf Gewährung eines Zuschusses zur „Förderung von Bunten Gärten“ der Gemeinde Linsengericht. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden beachtet.

Die Daten werden auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet: § 3 Abs. 1 HDSIG

Ihre personenbezogenen Daten verbleiben bei uns, bis Sie uns zur Löschung auffordern oder der Zweck für die Datenspeicherung entfällt (z.B. nach abgeschlossener Bearbeitung Ihrer Anfrage). Zwingende gesetzliche Bestimmungen – insbesondere Aufbewahrungsfristen – bleiben unberührt.

Sie haben das Recht auf Auskunft über zu Ihrer Person gespeicherten Daten und auf die Berichtigung Ihrer unrichtigen Daten. Das Recht auf die Löschung, bzw. Einschränkung der Verarbeitung der Daten besteht, wenn die Speicherung der Daten unzulässig oder für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich ist. Des Weiteren haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung und das Recht auf Datenübertragbarkeit.